

WÄRMELIEFERVERTRAG

Zwischen den

Technischen Werken Schussental GmbH & Co.KG
Schussenstr. 22, 88212 Ravensburg

im Folgenden

- TWS -
genannt

und dem

im Folgenden

- Kunde -
genannt

Die TWS liefert dem Kunden Wärme auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (**Anlage 1**) und nach Maßgabe der nachstehenden §§ 1 bis 14.

Präambel

Das übergreifende Quartiersversorgungskonzept für die „Ortsmitte III“ in Schmalegg („**Quartier**“) sieht die Nutzung Erneuerbarer Energien vor. Der für das Quartier vorgesehene Energieerzeugungsmix wird zur thermischen und elektrischen Energiegewinnung genutzt. Die Photovoltaikanlagen werden hierfür auf den Dachflächen der Mehr- und Einfamilienhäuser des Quartiers installiert. Die intelligente Vernetzung der zentralen und dezentralen Energieerzeugung (Photovoltaik, Speichertechnologie, Umweltenergie, etc.) ermöglicht eine CO₂-neutrale Energieerzeugung.

Durch die nahezu autarke Energieversorgung und die damit verbundene Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen innerhalb des Quartiers, kann ein hoher Fixpreisanteil und somit eine dauerhafte Energiepreisstabilität gewährleistet werden.

Vom beschriebenen Quartiersversorgungskonzept profitiert der Kunde als Eigentümer des innerhalb des Quartiers errichteten/zu errichtenden Gebäudes in der (**Anschrift**).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die TWS liefert an den Kunden über die Hausanschlussstation aus dem Wärmeverteilnetz Wärme für Heizzwecke sowie für die Brauchwarmwasserbereitung für die Abnahmestelle:

für das Gebäude, Anschrift, Flst.-Nr. xxx.

2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für Heiz- und Temperierungszwecke und Warmwasserbereitung ausschließlich durch Bezug von Wärme von der TWS zu decken und sich ausschließlich an die hierfür vorgesehenen Versorgungsleitungen und Verteilnetze anzuschließen. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt. Wohlfühlwärme aus Erzeugungsarten wie z. B. Schwedenofen, Holzofen ist von dieser Regelung ausgenommen. Eine behördliche Genehmigung dieser Erzeugungsart obliegt nicht der TWS und ist vom Kunden selbst einzuholen.

§ 2 Übergabe der Wärme

Die Übergabe der Lieferung von Wärme erfolgt an den Hauptabsperreinrichtungen hinter den beiden Pufferspeichern in Richtung zum Sekundärnetz der Liegenschaft und ist in **Anlage 2** dargestellt. Die Pufferspeicher haben die in **Anlage 2** aufgeführte Speicherkapazitäten. Als Medium hinter den in **Anlage 3** dargestellten Schnittstellen dient Heizwasser. Die Wärmepumpe und die Pufferspeicher sind die Hausübergabestation zum Sekundärnetz des Kunden. Die Verantwortung für die Hausübergabestation richtet sich des Weiteren nach Maßgabe des § 10 AVBFernwärmeV. Der Kunde entrichtet ebenfalls gem. § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV einen angemessenen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV geregelten Hausanschlusskosten sind in § 3 aufgeführt.

§ 3 Basis-Preise

Der Preis für die Wärmelieferung berechnet sich aus einem Jahresgrundpreis sowie aus Arbeitspreisen für die gelieferte Wärme und ist ab Versorgungsaufnahme zu leisten.

1. Jahresgrundpreis

Der unabhängig von der Liefermenge zu entrichtende Jahresgrundpreis ist Anlage 4 zu diesem Vertrag zu entnehmen.

2. Arbeitspreise

Die Arbeitspreise sind das Entgelt für die gelieferte Wärme; sie werden über die in der Hausanschlussstation verbrauchte und gemessene elektrische Energie ermittelt und berücksichtigen die unterschiedliche Stromherkunft (AP_{pv} = Strom, aus der PV-Anlage der Immobilie; AP_{netz} = Strom aus dem vorgelagerten Netz). Die ab der Versorgungsaufnahme zu leistenden Arbeitspreise sind Anlage 4 zu diesem Vertrag zu entnehmen.

3. Baukostenzuschüsse

Der Kunde leistet in zwei Teilzahlungen an TWS nachfolgende Baukostenzuschüsse (BKZ):

Die 1. Teilzahlung des BKZ ist innerhalb des mit dem Kunden ebenfalls abgeschlossenen PV-Gestattungsvertrages geregelt.

Die 2. Teilzahlung des BKZ ist ebenfalls der Anlage 4 zu entnehmen und ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung über die Fertigstellung der Übergabestation und Aufnahme der Wärmelieferung zu entrichten. Sollte die Bebauung des Grundstücks des Kunden mit dem in § 1 dieses Vertrags genannten Gebäude nicht bis zum _____ dergestalt erfolgt sein, dass eine Wärmelieferung seitens der TWS vorgenommen werden kann, entrichtet der Kunden an TWS eine Fördergebühr, deren Höhe ebenfalls in Anlage 4 aufgeführt ist. Die Fördergebühr stellt dabei eine Gebühr für die den Förderzeitraum der BAFA übersteigende Bebauungsdauer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Förderzeitraums an die TWS zu entrichten. Der Förderzeitraum endet dabei zum _____.

Die 2. Teilzahlung und ggf. die Fördergebühr haben auf das Konto der TWS zu erfolgen, wobei die Kontodaten dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 4

Preisänderungsklauseln

1. Der in Anlage 4 genannte Jahresgrundpreis der Wärmelieferung ändert sich entsprechend bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) wie in Anlage 4 aufgeführt.
2. Die in Anlage 4 genannten Arbeitspreise der Wärmelieferung ändern sich entsprechend bei Änderung eines oder mehrerer nachfolgender Preisbestimmungselemente(s) wie in Anlage 4 aufgeführt.
3. Alle zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf drei Dezimalstellen hinter dem Komma durchgeführt. Die sich ergebenden Preise werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
4. Änderung von Abgaben, Umlagen (EEG), Besteuerungen, welche die Leistungserbringung der TWS nach diesem Vertrag betreffen, finden in diesem Vertrag Berücksichtigung, sollten diese vom Gesetzgeber geändert, erhöht, neu etabliert werden.
5. Sämtliche in dieser Ziffer aufgeführten Grund- bzw. Arbeitspreise werden erstmals nach Ablauf von 2 Jahren entsprechend vorstehender Ziffern angepasst.

§ 5

Verbrauchserfassung - Wärmemessung – Abrechnung

1. Die TWS ermittelt die in dem in § 1 Ziffer 1 genannten Gebäude verbrauchte Liefermenge durch Messeinrichtungen im Sinne von § 18 AVBFernwärmeV. Die Messeinrichtungen befinden sich an der Übergabestelle (Ausgang Pufferspeicher in Richtung Sekundär-/Hausnetz). Art, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen bestimmt die TWS unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

2. Die TWS rechnet das Entgelt für die Wärmelieferung grundsätzlich jährlich ab (01.01. –31.12.). Im laufenden Abrechnungszeitraum werden grundsätzlich monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe auf Grundlage des zu erwartenden Entgelts von der TWS festgelegt und dem Kunden mitgeteilt wird. Der Kunde bezahlt monatlich jeweils zum 05. eines Monats entsprechende Abschlagszahlungen. Die TWS übersendet dem Kunden bis zum 25. Februar des Folgejahres eine Jahresabrechnung. Der Kunde hat die Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen, die Abschlagsbeträge zu den festgelegten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
3. Einwände gegen Rechnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Sie berechtigen, soweit es sich nicht um offensichtliche Fehler (wie z.B. Rechenfehler) oder anerkannte Mängel der Rechnungsstellung handelt, nicht zur Zurückhaltung des Rechnungsbetrages.
4. Sollte das in § 1 genannte Gebäude eine als Mehrfamilienhaus vermietete Immobilie darstellen, wird die TWS eine Jahresrechnung über die Wärmelieferung sowie auf die einzelnen Mieter aufgeschlüsselte Abrechnungen zur Verfügung stellen. Diese aufgeschlüsselten Abrechnungen können der Nebenkostenabrechnung, die die Vermieter unter den Mietverträgen zu erstellen haben, für die von den jeweiligen Mietern verbrauchten Liefermengen beigelegt werden.
5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 6

Qualität der Lieferung von Wärme

1. Die TWS erzeugt mit seiner dezentralen Erzeugungsanlage Sole-Wasser-Wärmepumpe und Speicher (Hausübergabestation) ganzjährig Wärme für die Raumheizung mit einer Mindesttemperatur von [xxx] °C und Warmwasser mit einer Mindesttemperatur von [xxx] °C sowie Temperierung für die passive Kühlung.
2. Die TWS ist berechtigt, die Wärmelieferung zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Reparaturen und Revisionen wird die TWS rechtzeitig anmelden, um diese betrieblich notwendigen Maßnahmen durchführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, in Kooperation mit dem Heizungsbauer, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Legionellenvermeidung notwendige Mindesttemperatur (nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in seinem Verbrauchsnetz (Sekundärnetz) eingehalten wird.

§ 7

Kostensatz

1. Nach Ablauf der von der TWS in einem Schreiben sowie in den jeweiligen Jahresschlussrechnungen mitgeteilten Fälligkeitszeitpunkten befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 27 Absatz 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 286 Absatz 2 Nummer 1 BGB).
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden, wenn die TWS erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten wie folgt berechnet:

je Mahnschreiben 0,80 EUR*

je Einziehungsauftrag 36,00 EUR*

3. Wurde die Versorgung eines Kunden wegen einer Zuwiderhandlung gegen die AVBFernwärmeV gemäß § 33 dieser Verordnung eingestellt, so werden dem Kunden für die Einstellung Kosten in Höhe von 36,00 EUR* und für die Wiederaufnahme der Versorgung Kosten in Höhe von netto 36,00 EUR bzw. brutto 42,84 EUR berechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 8

Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Vertragslaufzeit von __ Jahren. Sollte die Lieferung der TWS nach diesem Vertrag aufgrund verzögerter Fertigstellung des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes nach dem _____ nicht möglich sein, verbleibt es bei den Zahlungspflichten des Kunden nach diesem Vertrag.
2. Wird der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich diese um weitere 5 Jahre. In diesem Fall wird TWS den zukünftig zu zahlenden Grundpreis um den hierin enthaltenen Investitionskostenanteil absenken.
3. Es gelten des Weiteren die Regelungen des § 32 AVBFernwärmeV.
4. TWS ist berechtigt, die Wärmelieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Regelungen dieses Vertrags und solchen der AVBFernwärmeV zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der TWS oder Dritter ausgeschlossen sind.
5. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die TWS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. TWS kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
6. TWS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Die TWS ist in den Fällen des Absatzes 4 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit a und c jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 5 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der TWS im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

2. Für die Datenverarbeitung gelten die jeweils von der TWS dem Kunden mitgeteilten Hinweise zur Datenverarbeitung für den Kunden und Betroffene im Zusammenhang mit der Wärmelieferung (Aktueller Stand zum Zeitpunkt der Vertragserstellung: [DATUM] - Anlage 5).

§ 10 Zutrittsrecht

1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TWS bzw. des von der TWS beauftragten Dienstunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, Wartung der Messeinrichtung, Störungsbeseitigungsaufgaben, etc. erforderlich ist.
2. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
3. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar und berechtigt TWS zur Einstellung der Versorgung.

§11 Haftung

1. Die TWS ist nicht verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der dem Kunden gehörenden hausinternen Installationsanlage. Mängel hieran berechtigen den Kunden nicht zu einer Ermäßigung des für die Wärmelieferung zu zahlenden Entgelts.
2. Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
3. Der Kunde wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

leitet der Kunde die Wärmelieferung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. § 6 Absätze 1 bis 3 AVBFernwärmeV haben folgenden Wortlaut:

„(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit

der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.“

§12 Endschaftsbestimmung

1. Die TWS verpflichtet sich in jedem Falle einer Vertragsbeendigung und auf Verlangen des Kunden, das Eigentum an der Hausanschlussstation und der damit im Zusammenhang stehenden Infrastruktur bis zur Absperrinrichtung des kalten Nahwärmenetzes auf dem Grundbesitz der Immobilie zum Restwert an den Kunden bzw. einen von dem Kunden benannten Dritten zu veräußern (Option). Der Kunde bzw. der von ihm benannte Dritte ist im Fall der Ausübung der Option verpflichtet, die Anlagen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Schuldverhältnisse (z.B. Wartungs-/Instandhaltungsverträge, Beschaffungsverträge) zu erwerben.
2. Im Falle der Vertragsbeendigung durch Ablauf der Laufzeit gemäß § 8 Ziffer 1 muss die Option schriftlich spätestens sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gegenüber TWS ausgeübt werden.
3. Können die Vertragsparteien sich nicht innerhalb von vier Wochen ab schriftlicher Ausübung der Option auf den Restwert der Anlagen einigen, so wird der Restwert von einem vom Präsidenten der IHK Stuttgart auf Antrag einer der Vertragsparteien benannten unabhängigen Sachverständigen auf Basis des Wertermittlungsverfahrens angewandt und das zu dem in vorstehendem Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Restwert geführt hat. ermittelt. Der Kunde und TWS sind sich bereits heute einig, dass die ermittelte Höhe des Restwertes der Anlagen den Kaufpreis für den Verkauf der Anlagen und die Abtretung der damit im Zusammenhang stehenden Schuldverhältnisse (z.B. Wartungsverträge und Beschaffungsverträge, etc.) bildet. Die anfallenden Gutachterkosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Zahlung des Kaufpreises und Eigentumsübergang an den Anlagen erfolgen Zug-um-Zug zum Vertragsende bzw. innerhalb von zwei Wochen ab Festlegung des Restwertes durch die Vertragsparteien oder den Sachverständigen.
4. Übt der Kunde die Option nicht aus, so hat die TWS die Anlagen auf Verlangen des Kunden zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand auf Kosten der TWS wiederherzustellen. Der Kunde wird die Beseitigung nicht verlangen, wenn gegen eine Belassung keine technisch oder anderweitig sachlich begründete Bedenken bestehen oder die Beseitigung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die TWS erfolgen kann.
5. Besteht Unklarheit unter den Parteien über die Beendigung dieses Vertrages, so vereinbaren die Parteien hiermit, dass für die Dauer des Bestehens der Unklarheit, die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß insgesamt weitergelten sollen. Besteht Klarheit, so wirken die Erklärungen auf ihren Erklärungszeitpunkt zurück.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
2. Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden bzw. sich durch gesetzgeberische Maßnahmen sonstige Belastungen ergeben, die sich auf die Kosten der TWS für die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von kalter Nahwärme auswirken, so erhöhen, bzw. ermäßigen sich die Preise dieses Vertrages entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Verteuerung bzw. Verbilligung wirksam wird.
3. Ändern sich die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für TWS oder den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Die Anpassung hat innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der schriftlichen Mitteilung über den Grund für die Notwendigkeit der Anpassung seitens der einen Partei an die andere zu erfolgen. Die Anpassung ist diesem Vertrag als Nachtrag beizufügen.
4. Änderungen des Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder den Wegfall dieser Schriftformklausel.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass die von der TWS auf seiner Immobilie zu errichtende Hausanschlussstation Teil der gesamten Quartiersversorgung im Teilort Schmalegg wird und die TWS auf dem Grundbesitz sämtlicher Erwerber in diesem Quartier Hausanschlussstationen errichten und diese in das Quartiersversorgungskonzept einbinden wird.

**§ 14
Geltung der AVBFernwärmeV**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagen

- **Anlage 1:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme AVBFernwärmeV
- **Anlage 2:** technische Anschlussbedingungen
- **Anlage 3:** Schnittstellenblatt mit technischen Schnittstellen und Medienübergabe
- **Anlage 4:** Preisblatt
- **Anlage 5:** Hinweise der TWS zur Datenverarbeitung

.....,

Ravensburg,

.....

.....